

Zuwendungen aus Mitteln der Jagdabgabe

Gesetzliche Grundlage

Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Gewährung von Zuwendungen aus den Mitteln der Jagdabgabe vom 05.04.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 20/2013, S. 1486)

Welches Ziel wird mit der Förderung verfolgt?

Die Förderung des Jagdwesens.

Was wird gefördert?

- Jagdliche Aus- und Fortbildung (Vorbereitung und Ausrichtung von Lehrveranstaltungen für Berufsjägerinnen und Berufsjäger, Jägerinnen und Jäger, Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher, Vertreter der Jagdrechtsinhaber einschließlich der Ausbildung zur Absolvierung der Jägerprüfung sowie Auszubildende zur Berufsjägerin oder zum Berufsjäger); Muster- und Lehrreviere der gem. § 57 BbgJagdG anerkannten Landesvereinigungen der Jäger;
- Biotopgestaltung und -pflege, Artenschutz für bestandsbedrohte Wildarten;
- Jagdliche Öffentlichkeitsarbeit der anerkannten Landesvereinigungen der Jäger, der Hegegemeinschaften, sofern diese eingetragene Vereine sind, der Falknerinnen und Falkner, der Berufsjägerinnen und Berufsjäger, Jagdhundevereine und des Jagdaufseherverbandes;
- Jagdhornblasen (Beschaffung und Reparatur von Jagdhörnern, Ausrichtung von überregionalen Bläserwettbewerben);
- Jagdhundewesen (Neu- und Ausbau, Instandhaltung, Sanierung von Übungs- und Prüfungsanlagen für Jagdgebrauchshunde, Ausrichtung von Jagdgebrauchs-Hundeprüfungen, Prüfungslehrgänge für Hundeführerinnen, Hundeführer und Hunde);
- Schießwesen (Neu- und Ausbau, Instandhaltung, Sanierung von jagdlichen Schießstandanlagen);
- Unterstützung der Wildforschung;
- Sonstiges jagdliches Brauchtum/jagdhistorische Dokumentationen;
- Andere als oben genannte Projekte mit hoher jagdpolitischer Bedeutung;
- Von der obersten Jagdbehörde anerkannte Auffang- und Pflegestationen für Wild.

Wer kann gefördert werden?

- Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (mit Ausnahme von Gebietskörperschaften), zu deren satzungsgemäßer Aufgabe die Förderung des Jagd- und Jagdhundewesens und/oder Wildforschung gehören.
- Natürliche Personen, die Aufgaben entsprechend Nr. 1 erfüllen.
- Betreiber von anerkannten Auffang- und Pflegestationen für Wild.
- Grundeigentümer, Jagdausübungsberechtigte und Jagdgenossenschaften für Maßnahmen der Biotopgestaltung/Biotoppflege
- Natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts für Maßnahmen zur Unterstützung der Wildforschung.

Wie wird gefördert?

- Zuwendung in Form eines Zuschusses im Wege der Anteilfinanzierung

Anmerkung:

Unbare Eigenleistungen können bei Maßnahmen zur Biotopgestaltung und Biotoppflege sowie bei Baumaßnahmen mit einem Stundensatz bis zu 8 EURO als zuwendungsfähig anerkannt werden. Vom Antragsteller ist ein Nachweis zu erbringen, dass durch die Realisierung unbarer Eigenleistungen die Maßnahme kostengünstiger ist als durch Vergabe an Dritte.

Dazu sind drei vergleichbare Angebote für den entsprechenden Leistungsumfang von Unternehmen einzuholen.

Welche Voraussetzungen sind erforderlich?

- Das Vorhaben darf nicht für kommerzielle Zwecke bestimmt sein.
- Die Zulässigkeit des Vorhabens ist unabdingbare Voraussetzung der Förderung.
- Genehmigungen, sonstige Erlaubnisse oder behördliche Entscheidungen sind vom Antragsteller einzuholen.

Welche Einschränkungen gibt es?

- Die Bagatellgrenze beträgt 500 Euro.

Die Benutzung geförderter Schießstandanlagen ist Jagdscheininhabern des Landes Brandenburg und Auszubildenden zum Jungjäger und den unteren Jagdbehörden zur Durchführung von Jägerprüfungen im Rahmen der Nutzungsmöglichkeiten zu gestatten. Bei geförderten Schießständen muss gewährleistet sein, dass auf Wurfscheibenständen ausschließlich zertifizierte, schadstoffarme Wurfscheiben mit einem PAK-Gehalt (Summe der 16 EPA-PAK) von kleiner/gleich 30 mg/kg verwendet werden.

Für Maßnahmen der Biotopgestaltung/Biotoppflege muss der Antragsteller Eigentümer der Flächen sein bzw. über ein entsprechendes vertraglich gesichertes Nutzungsrecht verfügen.

Wo ist der Antrag einzureichen?

Der formgebundene Antrag ist vollständig ausgefüllt einzureichen an das:
Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MIL), Postfach 60 11 61,
14411 Potsdam

Formulare sind beim MIL als Oberste Jagdbehörde erhältlich.

Anträge sind bis spätestens 31. März des für die Bewilligung vorgesehenen Haushaltsjahres einzureichen. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen. (Ausnahme: Auffang- und Pflegestationen betreffende Anträge sind bis zum 01. Dezember des Jahres vor dem Jahr der Bewilligung einzureichen).

Wer erteilt Auskunft?

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Abteilung 3, Oberste Jagd- und Fischereibehörde
Referat 35, Volker Seweron, Tel.: 0331/ 866-8855, Fax: 0331/ 866-2754-8855,

E-Mail: Volker.Seweron@MIL.Brandenburg.de

Richtlinie

des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Jagdabgabe

vom: 5. April 2013

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 **Das Land gewährt aus Mitteln der Jagdabgabe nach § 23 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) vom 9. Oktober 2003 (GVBl. I S. 250), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16) geändert worden ist, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung des Jagdwesens.**
- 1.2 **Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.**
- 1.3 **Die Oberste Jagdbehörde kann im Rahmen des § 23 BbgJagdG Maßnahmen, die der Förderung des Jagdwesens dienen, selbst beauftragen.**

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Maßnahmen der jagdlichen Aus- und Fortbildung:

- 2.1.1 Vorbereitung und Ausrichtung von Lehr- und Fortbildungsveranstaltungen für Berufsjägerinnen und Berufsjäger, Jägerinnen und Jäger, Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher, Vertreter der Jagdrechtsinhaber einschließlich der Ausbildung zur Absolvierung der Jägerprüfung sowie für Auszubildende zur Berufsjägerin oder zum Berufsjäger; förderfähig sind insbesondere: Lehrmittel, Ausgaben für entsprechende Räume, Reisekosten und Honorare der Referenten,

2.1.2 Muster- und Lehrreviere der gemäß § 57 Abs. 1 BbgJagdG anerkannten Landesvereinigungen der Jäger.

2.2 Maßnahmen der Biotopgestaltung und Biotoppflege sowie Maßnahmen des Artenschutzes für bestandsbedrohte Wildarten.

2.3 Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit von anerkannten Landesvereinigungen der Jäger, der Hegegemeinschaften, sofern diese eingetragene Vereine sind, der Falknerinnen und Falkner, der Berufsjägerinnen und Berufsjäger, der Jagdhundevereine und des Jagdaufseherverbandes:

2.3.1 Druck- und Versandkosten des Mitteilungsblattes des Landesjagdverbandes Brandenburg (LJVB) „Wir Jäger“ für seine Mitglieder,

2.3.2 Aufwendungen für die Landeshegeschau und Hegeschauen der Hegegemeinschaften (e.V.),

2.3.3 Kinder- und Jugendarbeit,

2.3.4 sonstige Öffentlichkeitsarbeit.

2.4 Maßnahmen zur Förderung des Jagdhornblasens:

2.4.1 die Beschaffung, Reparatur von Jagdhörnern und dazugehörigen Schutzhüllen und den Erwerb von entsprechendem Lehrmaterial für Bläsergruppen der Jägerinnen und Jäger,

2.4.2 die Ausrichtung von überregionalen Jagdhornbläser-Wettbewerben.

2.5 Maßnahmen im Bereich des Jagdhundewesens:

2.5.1 den Neu- und Ausbau, die Instandhaltung und die Sanierung von Übungs- und Prüfungsanlagen für Jagdgebrauchshunde,

2.5.2 die Ausrichtung von Jagdgebrauchshundeprüfungen (einschließlich Anlagen- und Zuchtprüfungen für Jagdgebrauchshunderassen),

- 2.5.3 die Ausrichtung und materielle Ausstattung von Lehrgängen und Schulungen für Richterinnen und Richter, Hundeführerinnen und Hundeführer sowie Hunde als Grundlage für Prüfungen nach Nummer 2.5.2,
- 2.5.4 die Anschaffung von Hundeortungsgeräten,
- 2.5.5 die Anschaffung von Schutzausrüstungen für Jagdhunde,
- 2.5.6 die Anschaffung von Schutzausrüstungen für Schweißhundeführerinnen und Schweißhundeführer (max. alle 5 Jahre).
- 2.6 **Maßnahmen zur Förderung des jagdlichen Schießens:**
Aufwendungen für den Neu- und Ausbau, die Instandhaltung und die Sanierung von jagdlichen Schießstandanlagen.
- 2.7 **Maßnahmen zur Unterstützung der Wildforschung.**
- 2.8 **Sonstiges jagdliches Brauchtum sowie jagdhistorische Dokumentationen.**
- 2.9 **Andere als die unter Nummer 2.1 bis Nummer 2.8 genannten Maßnahmen mit hoher jagdpolitischer Bedeutung.**
- 2.10 **Aufwendungen zur Errichtung und zum Betrieb von durch die Oberste Jagdbehörde anerkannten Pflege- und Auffangstationen für Wild.**

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 **Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (mit Ausnahme von Gebietskörperschaften), zu deren satzungsgemäßer Aufgabe die Förderung des Jagd- und Jagdhundewesens und/oder der Wildforschung gehören.**
- 3.2 **Natürliche Personen, die Aufgaben nach Nummer 3.1 erfüllen.**

- 3.3 **Betreiber von anerkannten Auffang- und Pflegestationen für Wild nach Nummer 2.10.**
- 3.4 **Grundeigentümer, Jagdausübungsberechtigte und Jagdgenossenschaften für Maßnahmen nach Nummer 2.2.**
- 3.5 **Natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts für Maßnahmen nach Nummer 2.7.**

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 **Das Vorhaben darf nicht für kommerzielle Zwecke bestimmt sein.**
- 4.2 **Die Zulässigkeit des Vorhabens ist unabdingbare Voraussetzung der Förderung. Genehmigungen, sonstige Erlaubnisse oder behördliche Entscheidungen sind vom Antragsteller einzuholen.**
- 4.3 **Jagdhundeführerinnen und Jagdhundeführer mit Hauptwohnsitz im Land Brandenburg für Maßnahmen nach Nummer 2.5.4, Nummer 2.5.5 und Nummer 2.5.6.**
- 4.4 **Für Maßnahmen nach Nummer 2.2 muss der Antragstellende Eigentümer der Flächen sein bzw. als Jagdpächterin oder Jagdpächter über ein entsprechendes vertraglich gesichertes langfristiges Nutzungsrecht verfügen.**
- 4.5 **Soweit nach Nummer 2.9 ein Zuwendungsbetrag in Höhe von 5.000 EURO überschritten wird, sind vorher die anerkannten Landesvereinigungen der Jäger zu hören.**
- 4.6 **Für Maßnahmen, die im Rahmen anderer Förderprogramme einschließlich Landwirtschaftsfonds- und Strukturfondsförderung gefördert werden, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen. Eine Mehrfachförderung ist nicht zulässig.**

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss / Zuweisung

5.4 Höhe der Zuwendung für Maßnahmen:

5.4.1 nach den Nummern 2.1, 2.3.2 sowie 2.4
bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben,

5.4.2 nach den Nummern 2.2, 2.7 und 2.10
bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben,

5.4.3 nach Nummer 2.3.1
bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben,

5.4.4 nach den Nummern 2.3.3, 2.3.4, 2.5.1, 2.5.2, 2.5.3, 2.5.4, 2.5.5, 2.5.6, 2.6 sowie 2.8
und 2.9
bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

In besonders begründeten Einzelfällen kann die oberste Jagdbehörde höhere Fördersätze zulassen. Eine Vollfinanzierung bleibt hier jedoch ausgeschlossen.

5.5 Die Bagatellgrenze beträgt 500 EURO.

5.6 Der Zuwendungsempfänger kann den Eigenanteil durch unbare Eigenleistungen erbringen. Bei Maßnahmen zur Biotopgestaltung und Biotoppflege sowie bei Baumaßnahmen können diese mit einem Stundensatz von 8 EURO als zuwendungsfähig anerkannt werden. Vom Antragstellenden ist ein Nachweis zu erbringen, dass durch die Realisierung unbarer Eigenleistungen die Maßnahme kostengünstiger ist als durch Vergabe an Dritte. Dazu sind drei Angebote für den entsprechenden Leistungsumfang von Unternehmen einzuholen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Bei der Förderung gemäß Nummer 2.6 muss gewährleistet sein, dass auf Wurfscheibenständen ausschließlich zertifizierte, schadstoffarme Wurfscheiben mit einem PAK- Gehalt (Summe der 16 EPA-PAK) von ≤ 30 mg/kg verwendet werden.**
- 6.2 Für Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bis zu einer Höhe von 5.000 EURO kann für Zuwendungsempfänger außerhalb des gemeindlichen Bereiches ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen werden.**
- 6.3 Bei der Festsetzung von Reisekosten ist das Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.**
- 6.4 Bei Maßnahmen nach Nummer 2.7 behält sich das Land die Verwertungsrechte an den Forschungsergebnissen vor.**

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist vollständig und formgebunden bei dem für das Jagdwesen zuständigen Ministerium als oberster Jagdbehörde zu stellen.

Anträge nach Nummer 2.10 sind spätestens bis zum 1. Dezember des Jahres vor dem Jahr, in dem die Förderung erfolgen soll, alle übrigen Anträge bis zum 31. März des für die Bewilligung vorgesehenen Haushaltsjahres zu stellen. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

Die Antragsformulare sind bei der obersten Jagdbehörde erhältlich.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das für das Jagdwesen zuständige Ministerium als Oberste Jagdbehörde.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

**Die Mittelanforderung ist formgebunden an die Bewilligungsbehörde zu stellen.
Die Auszahlung erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.**

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 der LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. April 2013 in Kraft und ist bis zum 31. März 2018 befristet.

Ein Effizienznachweis ist alle zwei Jahre, erstmalig zum 31. Dezember 2015, vorzulegen.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Jagdabgabe vom 02. April 2008 (ABl. S. 1143) außer Kraft.

Förderanträge, die vor dem Inkrafttreten der Richtlinie eingereicht und bis zum Inkrafttreten nicht entschieden wurden, werden nach dieser Richtlinie behandelt.

┌ Ministerium für Infrastruktur und
 Landwirtschaft des Landes Brandenburg
 Abteilung 3 - Oberste Jagdbehörde
 Postfach 60 11 61
14411 Potsdam
 └

Az.: 35-2130/7+5 – (wird von der Behörde ausgefüllt)

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus Mitteln der Jagdabgabe

gemäß Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Gewährung von Zuwendungen aus den Mitteln der Jagdabgabe vom 05.04.2013.

1. Antragsteller

Name, Vorname / Vereinsname, Vertreter (befugt gem. beiliegender akt. Satzung):	
Anschrift:	Straße, Nr.: PLZ/Ort: Kreis:
Auskunft erteilt:	Name: Telefon: Fax: e-mail:
Bankverbindung:	Kontoinhaber: Konto-Nr.: BLZ: Kreditinstitut:

2. Maßnahme

Bezeichnung der Maßnahme:	
Fördergegenstand (Ziffer gem. Richtlinie):	
Standort der Maßnahme falls abweichend von der Anschrift (Landkreis, Gemeinde, Ortsteil) Bei Biotopgestaltung: Gemarkung / Flur / Flurstück	
Geplanter Durchführungszeitraum:	von / bis:

3. Gesamtausgaben

(ggf. als gesonderte Anlage)

Ausgabenpositionen (min. je 3 aktuelle Kostenangebote ab 250 €, ggf. gesonderte Kostengliederung)	Geplante Ausgabenhöhe
3.1	€
3.2	€
3.3	€
3.4	€
3.5	€
3.6	€
3.7	€
3.8	€
3.9	€
Summe:	€

4. Finanzierungsplan

(mit * gekennzeichnete Felder sind bitte frei zu lassen)

\	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit 20.... [in EURO]	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit 20.... [in EURO]
4.1 Gesamtausgaben (Nr. 3):		
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben:	*	*
Nicht zuwendungsfähige Ausgaben:	*	*
4.2 Eigenanteil:
dav. Eigenmittel (bar)	·	·
dav. Eigenleistungen (unbar)
dav. projektbezogene Einnahmen	·	·

	·	·
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)		
4.4 Beantragte/bewilligte öffentl. Förderung (ohne Nr. 4.5): bei/durch:		
4.5 Beantragte Zuwendung (Nr. 5):		

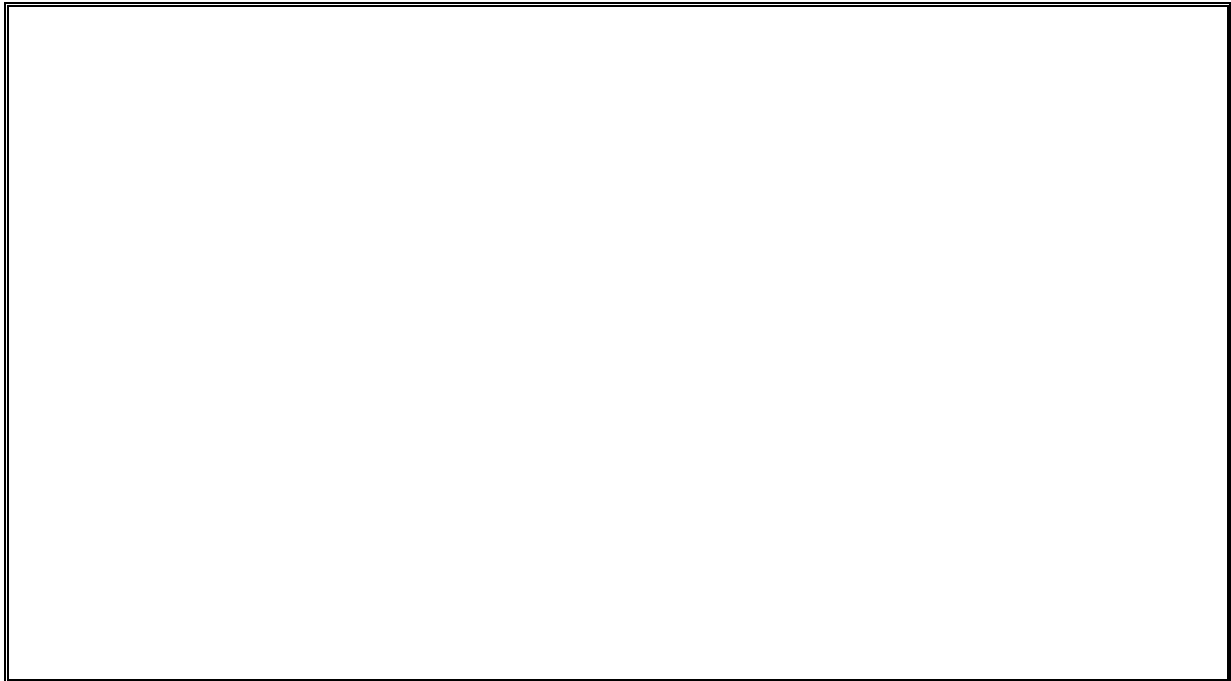
5. Beantragte Förderung

Fördergegenstand (Ziffer gem. Richtlinie)	Zuwendung [EURO]	v. H. der Gesamt- ausgaben	v. H. der zuw. fähigen Gesamtausgaben
2.....			*

6. Begründung

6.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahme (u. a. Projekterläuterung, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen desselben Aufgabenbereiches in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen)

6.2 Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u.a. Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)



6.3 Art der Förderung: Einmaliger Zuschuss

7. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen (Finanzlage des Antragstellers aufgrund eines Finanz- oder Wirtschaftsplanes; Tragbarkeit der Folgekosten für den Antragsteller)



8. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

8.1 mit der Maßnahme **noch nicht** begonnen wurde und vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde **nicht begonnen wird**; als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,

8.2 er zum Vorsteuerabzug

- nicht** berechtigt ist (Preise **inkl.** Mehrwertsteuer),
- berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtausgaben (Nr. 3) berücksichtigt hat (Preise **ohne** Mehrwertsteuer),

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

8.3 die Angaben in diesem Antrag (einschl. sonstige Antragsunterlagen) **vollständig und richtig** sind,

8.4 die Gesamtfinanzierung der Maßnahme – unter Berücksichtigung der beantragten Zuwendung – gesichert ist,

8.5 die beantragten Mittel im Falle der Bewilligung wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

Ort / Datum

Stempel/ Rechtsverbindliche Unterschrift

9. Einwilligung zur Datenverarbeitung und Auskunftserteilung / Einverständniserklärung

9.1 Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass alle in diesem Antrag enthaltenen persönlichen und sachlichen Daten bei der zuständigen Behörde oder sonstigen Annahmestellen zum Zwecke der Antragsbearbeitung und statistischen Auswertung auf Datenträgern erfasst und verarbeitet werden. Die zuständigen Behörden oder sonstigen Annahmestellen sind berechtigt, diese Daten ebenso wie die Entscheidung über diesen Antrag einschließlich der Entscheidungsgründe allen an der Finanzierung des Vorhabens beteiligten öffentlichen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union zur Verfügung zu stellen.

Die Einwilligung bezieht sich ausdrücklich auch auf die Erfassung, Speicherung und Verwendung der nach Beendigung des Investitionsvorhabens zur Verwendungsnachweiskontrolle erforderlichen persönlichen und sachlichen Daten.

9.2 Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass das Land Brandenburg bei positiv erfolgter

- Beschlussfassung über die Förderung
- Bewilligung oder
- Durchführung/Abschluss der Maßnahme

über meine/unsere Maßnahme bei Bedarf im Rahmen von Veröffentlichungen oder Presseerklärungen die Öffentlichkeit informiert.

Ort / Datum

Stempel/ Rechtsverbindliche Unterschrift

10. Anlagen (z. B. bei Zuwendungen für Biotopmaßnahmen)

* Zutreffendes bitte ankreuzen

10.1	Stellungnahme der unteren Jagdbehörde	<input type="checkbox"/> *
10.2	Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde	<input type="checkbox"/> *
10.3	Stellungnahme der unteren Forstbehörde	<input type="checkbox"/> *
10.4	Stellungnahme der unteren Wasserbehörde	<input type="checkbox"/> *
10.5	Stellungnahme des Landesjagdverband Brandenburg e. V.	<input type="checkbox"/> *
10.6	Einverständnis der/des Eigentümer/s der betreffenden Flächen	<input type="checkbox"/> *
10.7	Auszug aus der Flurkarte	<input type="checkbox"/> *
10.8	Übersichtskarte	<input type="checkbox"/> *
10.9	Eigentümersnachweis (Grundbuchauszug)	<input type="checkbox"/> *
10.10	Kopie des gültigen Jagdpachtvertrages (mindestens noch 6 Jahre Laufzeit)	<input type="checkbox"/> *
10.11	Aktuelle Satzung	<input type="checkbox"/> *
10.12	Aktueller Registerauszug (Vereinsregister)	<input type="checkbox"/> *
10.13	Detaillierte Projektbeschreibung mit Zahl und Anordnung der standortgerechten Baum- und Straucharten, Pflanzsortimente, Skizze, Darstellung der Anbindung an vorhandene Biotope (Gehölze, Hecken, Waldflächen...)	<input type="checkbox"/> *
10.14	Je 3 aktuelle vergleichbare Kostangebote für Ausgabenpositionen ab 250 €	<input type="checkbox"/> *
10....		<input type="checkbox"/> *
10....		<input type="checkbox"/> *

Hinweis!

Haben Sie noch Fragen zur Jagdabgabeförderung / zum Antragsformular?

Telefon: 0331 – 866 8855 oder 8851
oder Fax: 0331 – 275488855